



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

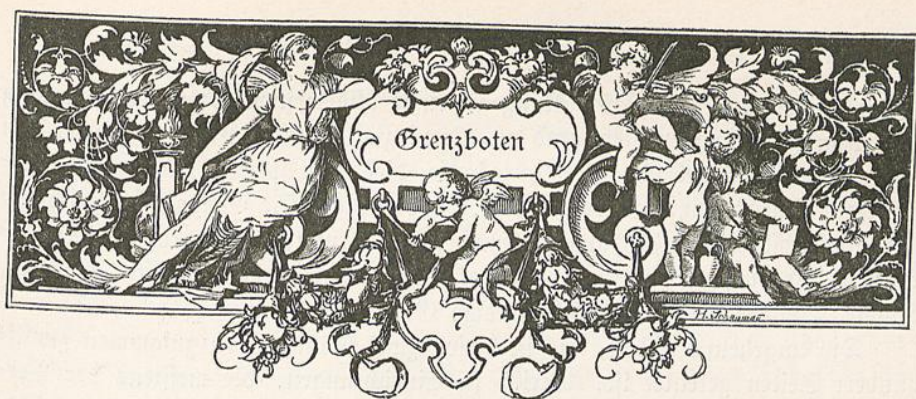
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Vom ehemaligen Königreich Hannover. 1

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Dem ehemaligen Königreich Hannover

1



em ersten Teil der Geschichte des Königreichs Hannover von Landschaftsrat von Hassell, über den wir unsern Lesern früher berichteten (Grenzboten 1898, I S. 621), ist der Schluß des Werkes gefolgt in zwei Halbbänden, wovon der erste die letzte Zeit Ernst Augusts (1849 bis 1851) und die ersten zehn Jahre Georgs V. (bis 1862) umfaßt, der zweite, noch stärkere nur vier inhaltreiche Jahre mit der Schlacht bei Langensalza am Schluß, worauf dann noch eine kurze Erzählung der hannoverschen Dinge bis zum Tode des Königs (1878) folgt.\*)

Inzwischen hat auch das Staatsrecht des ehemaligen Königreichs in einem zweibändigen Werke von Ernst von Meier\*\*) eine ganz vortreffliche Behandlung gefunden, ausgezeichnet durch klare Anordnung, ruhige, lapidarisch kurze Darstellung und eine erstaunliche Genauigkeit der Einzelheiten, die ein wahrhaft bewundernswertes Studium der Litteratur und der Akten voraussetzt. Die einzelnen Einrichtungen werden uns in systematischer Anordnung und innerhalb dieser in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis auf die Einverleibung des Königreichs in den preussischen Staat vorgeführt. Zuerst innerhalb der Verfassungsgeschichte wird in einem Abschnitt: „Das Land und das Herrscherhaus“ das Zusammenwachsen der Landesteile (Kalenberg und Lüneburg, Lauenburg und Hadeln, Bremen und Verden, Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland) und das Verhalten der hannoverschen Landesherren ausführlicher, seit sie mit Georg I. den englischen Thron bestiegen haben, behandelt. Dann folgen Abschnitte über die „oberste Landesregierung“ (die deutsche Kanzlei in London, die Stellung des Herzogs von Cambridge als Statthalter, die Ministerien in Hannover), über die

\*) Geschichte des Königreichs Hannover. Unter Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke. Von W. von Hassell. Zweiter Teil, erste Abteilung (1849 bis 1862). Mit drei Porträts. Zweite Abteilung (1863 bis 1866). Mit vier Porträts und zwei Karten. Leipzig, W. Hensius Nachfolger, 1899 bis 1901.

\*\*) Hannoverische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1680 bis 1866). Von Ernst von Meier. Erster Band: Die Verfassungsgeschichte. Zweiter Band: Die Verwaltungsgeschichte. Leipzig, Duncker und Humblot, 1898/99.

„Landstände“ und ihre Entwicklung zu einer allgemeinen Ständeversammlung nach dem Zweikammersystem und zu Provinziallandschaften, endlich über den „Staatsdienst“ (Adel und Sekretariokratie, dies eine speziell hannoversche Institution, Einkommen, Rangverhältnisse, Vorbildung). Die Verwaltungsgeschichte hat drei Abschnitte: Zentralverwaltung (Ministerium, Kammern und Kriegskanzlei), Provinzialverwaltung und Lokalverwaltung (Ämter, adliche Gerichte, Städte, Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke).

Die ungeheure Arbeit, die in diesen zwei Bänden von zusammen zwölfhundert Seiten geleistet ist, betrifft ja Einrichtungen, die meistens der Vergangenheit angehören, und soweit sie überhaupt noch bestehen, in ihrer Umgestaltung seit 1866 nicht mehr wiederzuerkennen sind. Was damals, als das Königreich noch selbständig war, ein begehrtes Handbuch hätte sein können für viele, sodaß man sein spätes Erscheinen um deswillen beinahe bedauern möchte, das ist jetzt an erster Stelle ein bedeutendes Hilfsmittel für den Fachmann, der sich mit der deutschen Verwaltungsgeschichte zu beschäftigen hat, und was hier über die Verfassung und ihre Geschichte zu lesen steht, das ist so sachlich und kühl, so durchaus mit dem Blick auf die Institutionen, der sich durch das persönlich Interessante nicht stören lassen möchte, geschrieben, daß es ebenfalls die wohlgeschulte Aufmerksamkeit eines ganz bestimmten Interesses fordert und z. B. solche sehr enttäuschen würde, die hier etwas Merkwürdiges suchen wollten über den Staatsstreich des eisernen Ernst August oder über das heute nach vierzig Jahren kaum noch verständliche persönliche Regiment seines Sohnes Georg V. Wir müssen gestehn, daß wir selbst etwas mehr dergleichen in einem solchen Werke erwartet hatten, aber das soll kein Tadel sein, denn dem Verfasser, der Jurist ist, kam es mehr auf die Einrichtungen an als auf die Personen — müssen wir uns doch darein finden, daß bei den römischen Pandektisten die Menschen oft nur Gaius oder Lucius heißen —, und wir meinen, daß diese Darstellungsart für Leser von einigem Ernst auch noch Anziehendes genug hat. Besonders gern denken wir uns — außer jenen Fachleuten — die ehemaligen Hannoveraner als Leser, die hier die eigentümlichen Verhältnisse, mit denen sie unbewußt aufwuchsen, geschildert und beurteilt finden, z. B. die noch über den Kurfürsten Ernst August auf eine herzogliche Amtsordnung von 1674 zurückgehende Ämterverfassung, die erst unter Georg V. 1852 durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung umgestaltet wurde. Bei ihrer umfassenden Zuständigkeit erschienen diese Ämter den Landbewohnern als die Verkörperung der Staatsgewalt, und ihre Vorsteher, die Amtmänner, oder wie man auch schlechtthin sagte, die „ersten Beamten,“ hatten ein großes gesellschaftliches Ansehen. In den meisten Ämtern stand diesem ersten ein zweiter Beamter für Justizsachen zur Seite, ein Assessor, der ebenfalls Jurist war, aber auf Subalterne wandte man diese in hohen Ehren stehende Bezeichnung im bürgerlichen Sprachgebrauch nicht an; das lernte man erst später aus Preußen, wo ja die Personen des untersten Dienstes sich mit Vorliebe Beamte nennen. Durch die Organisation von 1852, die 175 Ämter ließ und 168 Amtsgerichte neu einsetzte, verloren die Amtmänner einigermaßen, weil die Bezirke zu klein, durchschnittlich zu 8000 bis 10000 Seelen, und auch die Einkünfte

viel geringer geworden waren als früher, aber das änderte sich wieder durch eine Revision von 1859, die die Zahl der Ämter auf 102 und durchschnittlich auf 16000 Seelen brachte und die Gehalte wieder verbesserte, und den Amtsmännern blieb ihr Ansehen bis zuletzt erhalten, sodaß sich ehemalige Minister, Landdrosten und Generalsekretäre der Ministerien gern in diese Stellen setzen ließen.

In das Jahr der Neuorganisation 1852 und unter Windthorst als Justizminister fällt auch die Einführung der lange vorbereiteten und schon früher erlassenen neuen Justizgesetze. Hannover war schon lange wegen seiner Juristen berühmt, und die Spruchweisheit seines Oberappellationsgerichts in Celle weithin beehrt. Nun bekam es zunächst eine bürgerliche Prozeßordnung, die Aufsehen erregte, sodaß eine förmliche Wandrung auswärtiger Juristen zu den Sitzungen der neuen hannoverschen Obergerichte erfolgte, wo zum erstenmal in Deutschland der Grundsatz der Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit durchgeführt wurde. Bei der Bearbeitung des eigentlichen Prozeßverfahrens hatte der spätere preußische Justizminister Leonhardt, der damals Hilfsarbeiter im hannoverschen Ministerium war (unter Oberleitung von Bacmeister), nicht etwa den auf dem linken Rheinufer geltenden Code de procédure von 1806, sondern die Zivilprozeßordnung des Kantons Genf von 1829 zu Grunde gelegt, und diesem glücklichen Griff verdankte das hannoversche Gesetz vom 14. Januar 1850 alsbald ein Interesse und eine Teilnahme in den übrigen deutschen Staaten, wie — nach einer spätern Äußerung Leonhardts — seit Menschengedenken kein andres Gesetz. Auf die bürgerliche Prozeßordnung folgte dann eine neue Strafprozeßordnung mit Schwurgerichten und Gerichtsschöffen in Polizeistraf-sachen, und abgesehen von ältern Einrichtungen in Württemberg und Hamburg war Hannover der erste Staat, der die Mitwirkung von Laien in andrer Form als in der der Schwurgerichte in das neue Strafverfahren aufnahm.

Wir kommen nun noch zu einer andern hannoverschen Eigentümlichkeit, die ein weitergehendes Interesse für unsre Leser haben wird, dem Sekretariat der Ministerien und einiger andrer höherer Behörden. Die Inhaber dieser Stellen waren keine Subalternen, wenn sie auch viel mechanische Arbeit zu leisten hatten, sie hatten auch höhere Titel, und ihnen vorzugsweise wurden die Pfründen in den Mannsstiftern verliehen. Einer nach dem andern wurden die Pfründen in den Mannsstiftern verliehen. Einer nach dem andern wurden sie aus der Sekretariatsstube zum Vortrag in das Sitzungszimmer entboten, wo die Mitglieder der Behörden diskutierten und abstimmten. Der geschäftliche Verkehr vollzog sich in den rücksichtsvollsten Formen, und gesellschaftlich konnten sich diese Männer, die einst mit den adlichen Herren zusammen in Göttingen studiert hatten, durchaus nicht beklagen. Dafür thaten sie die Hauptarbeit, die der hannoversche Adel wie jede herrschende Klasse auf andre Schultern abzuwälzen mußte. Herr von Meier, dessen Urtheil wir hier wiederholen, wird wärmer bei der Schilderung dieses bürgerlichen Beamtentums, in dessen Kreisen die künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit gepflegt wurden. Wie in Holstein die altadlichen Familien der Moltke, Baudissin, Schimmelmann, Stolberg, so standen in Hannover die Familien dieser Sekretäre auf der Höhe der Bildung und in engen Beziehungen zu

Weimar und Göttingen, es sind dieselben, die auch sonst im Staatsdienst als „Beamten“familien vorkommen, und die man auch wohl die hübschen oder die schönen Familien Hannovers nannte. Unter ihnen hat Restner, der Mann Lottes, gelebt, ist der römische Restner herangewachsen; mit Lichtenberg hat der Kriegsssekretär Ramberg, der Vater des Malers, Briefe gewechselt; Georg Brandes war der Schwiegervater, Ernst Brandes der Schwager des Philologen Heyne; innig waren Pütter und der jüngere Strube miteinander befreundet. Wie vielfältig ist die Schriftstellerei des Kammermeisters Patje, des Staatssekretärs Boie, des Hofrats Zimmermann, des Konfistorialrats Schlegel, und wenn vieles wie die zahlreichen Schriften von Ernst Brandes über die gesellschaftlichen Vergnügungen und das weibliche Geschlecht oder wie das meiste, was Rehberg geschrieben hat, heute ganz ungenießbar ist, so gilt das von der derartigen Litteratur dieser Zeit überhaupt. Immerhin hatten diese Männer ihren Montesquieu, ihren Adam Smith und vor allen ihren Burke studiert.

Und nun zeigt es sich, daß die, die die Arbeit thun, zuletzt auch die Macht erlangen. Im achtzehnten Jahrhundert wurden die Minister durchweg sehr alt, denn sie behielten den Posten bis an ihren Tod und führten eine bequeme Existenz; von einem Herrn von dem Busche ist der klassische Ausspruch auf die Nachwelt gebracht: Man müsse sich hüten, etwas neues anzufangen. Einige wenige freilich arbeiteten auch selbst, aber spätestens mit Münchhausens Tode (1770; unter ihm wurde die Universität Göttingen 1736 gegründet, deren erster Kurator er war) verschwinden die Handschriften der Minister aus den Akten mehr und mehr, bis diese Enthaltksamkeit um die Wende des Jahrhunderts und darüber hinaus in dem Minister von der Decken ihren Höhepunkt erreicht. Der Adel gerät in geistigen Verfall. So sehr sich Pütter über die vielen Grafen und Adlichen gefreut hatte, die zu seinen Füßen saßen, den Nutzen von der Universität haben doch vorzugsweise die Bürgerlichen gehabt. Damit hält das Emporkommen der Sekretäre zur Macht Schritt. Das zeigt sich schon in den Universitätsangelegenheiten; unter Münchhausen galten hier die Sekretäre noch wenig, später gegen Ende des Jahrhunderts die oben genannten beiden Brandes alles, und die Universitätsregierung lag zeitweise bei dem Professor Heyne, dem Schwiegerohn des einen, dem Schwager des andern. Ähnlich war es mit der Regierung überhaupt. Seit Münchhausens Tode bis zum Jahre 1848 hat Hannover nur einen wirklich hervorragenden Minister gehabt, den Grafen Münster; bis zu seiner Ernennung 1805 hat jahrzehntelang der Geheime Kabinettsrat Rudloff, der kleine Kaunitz, wie man ihn nannte, das Land regiert. Schon mit Strube, dem Sohne, hatte das Aufsteigen der Sekretariokratie begonnen, in Rehberg und Rose hat es sich vollendet. Wie in diesem Zeitraume keiner dieser Sekretäre zum Mitgliede der Behörde emporstieg, so war es auch unmöglich, daß einer vom alten Adel seine Laufbahn in der Sekretärstube begonnen hätte. Die Folgen davon zeigten sich nicht bloß in dem Herunterkommen des Adels, sondern auch in dem Charakterverderb mancher Sekretäre. Georg Forster nannte den jüngern Brandes einen Speichellecker der hannoverschen Aristokratie, und auch Rehberg, der von 1814 bis 1821 Geheimer Kabinettsrat war, hat sich wenigstens nicht völlig intakt

gehalten. Die Bedeutung dieses in der innern Geschichte Hannovers viel genannten Mannes findet übrigens Meier in der ganzen bisherigen Überlieferung so überschätzt, daß er ihr einige sehr einfache Thatfachen entgegenstellt: eine Rolle, wie viel früher Rudloff, hätte er unter der alles beherrschenden Persönlichkeit des Grafen Münster gar nicht spielen können, er habe im Rechnungswesen gute Dienste geleistet und an der Landschaftsordnung von 1819 Anteil gehabt, aber nicht an der Reorganisation der Verwaltung, mit der man seinen Namen später fälschlich zusammengebracht habe. Seinen unverdienten Ruhm verdanke er seiner politisch-philosophischen Schriftstellerei, die damals etwas neues gewesen sei, und die es ihm ermöglicht habe, manches aus seiner Vergangenheit in die ihm wünschenswerte Beleuchtung zu setzen. „Es ist in der That auffallend, wie hoch in Deutschland auch unbedeutende schriftstellerische Leistungen geschätzt werden.“

Diese Scheidung zwischen adlichen Ministern oder Geheimräten und bürgerlichen Sekretären mit Rats Titeln hatte ihre Zeit: seit 1848, noch unter Ernst August, und während der ganzen Regierungszeit Georgs V. gab es viele bürgerliche Minister und Landdrosten, während andererseits die Adlichen mit der Sekretärslaufbahn begannen, aus der manche von ihnen dann als Minister hervorgingen. Während der ersten elf Jahre seiner Regierung, also bis zum Jahre 1848, hielt jedoch Ernst August streng fest an der Besetzung aller wichtigen Stellen mit Altadlichen, obwohl schon 1831 ein königliches Reskript aus England (unter Wilhelm IV. und dem Herzog von Cambridge als Vizekönig) auf eine Vorstellung der allgemeinen Ständeversammlung hin entschieden hatte, daß das Ansehen der Geburt bei der Besetzung der Staatsämter nicht in Frage kommen solle, außer wo dem Adel verfassungsmäßig Rechte auf bestimmte Stellen vorbehalten seien. Es handelte sich hierbei um ritterschaftlich-landschaftliche Ämter und um die sogenannte adliche Bank des Obergerichts, die erst 1848 durch ein besonderes Gesetz aufgehoben wurde. Außerdem aber gab es in dem alten Hannover noch einen Adelsvorzug, der zwar nur in der Titulatur seinen Ausdruck fand, aber doch, weil er mit der Ämterordnung zusammenhing, einigermaßen wichtig schien. Es gab auf den Ämtern in der Regel, wie bemerkt worden ist, zwei Beamtenstellen, und nur auf die erste kam es an, weil sie mit lukrativen Pachtungen verbunden war und ihrem Inhaber den Glanz und das Ansehen gab, deren sich die hannoverschen Lokalobrigkeiten erfreuten. War nun ihr Inhaber bürgerlich, so hieß er Amtmann und Oberamtmann, war er altadlich, Droft oder Oberhauptmann. Eine weitergehende Bevorzugung des Adels, die unter Umständen auch sachlich wertvoll sein konnte, war 1816 aufgehoben worden: die adlichen Herren ließen sich nämlich bis dahin nicht auf die zweiten Stellen setzen, sondern warteten auf die ersten als Supernumerare mit dem Titel Droft, während die bürgerlichen Amtschreiber hießen. Nun wurde für beide die Bezeichnung Amtsassessor eingeführt und die zweite Stelle auch der adlichen Laufbahn eingefügt, aber an dem Unterschied der Titulatur für die erste Stelle rührte man damals noch nicht. So kommt es, daß noch bis auf die neue Organisation von 1852 die altadlichen Titel Droft und Oberhauptmann zu finden waren, aber sie wurden immer feltner und

selbstverständlich nach 1848 gar nicht mehr gegeben. Die Verfassungsnovelle von 1848 kennt so wenig Vorzüge der Geburt, wie das Staatsdienergesetz von 1852 und das neue Gesetz über die „königlichen“ Diener unter Georg V. von 1858.

Wir sind auf diese Außerlichkeiten, die Meier mit Berichtigung seiner Vorgänger, auch Hassells, klar gestellt hat, eingegangen, weil sie noch in der Erinnerung zahlreicher alter Hannoveraner fortleben. Zusammen mit den andern, wesentlichern Rechten stellen sie die Bevorzugung des Adels, über die soviel hin und her gesprochen zu werden pflegt, einmal an einem ganz konkreten Beispiel dar. Meier benutzte dieses noch zu einem interessanten Vergleich der hannoverschen mit den preussischen Verhältnissen, aus dem sich jedoch keine Einzelheiten ausheben lassen, weil ihrer zu viel werden müßten, und wiewohl er das Facit nicht mit kurzen Worten giebt, so meinen wir doch, der Eindruck wäre der, den wir auch sonst bei ihm haben, wenn er in den einzelnen Kapiteln die hannoverschen Einrichtungen dem preussischen Staate einfügt, daß sich in dem kleinern Staatswesen die Kräfte in unnützen Reibereien um kleine Dinge verzettelten, während der preussische Absolutismus produktiv war und sein mußte, weil er auf dem Wege zum europäischen Großstaat einer Zusammenfassung seiner Kraft bedurfte. Aber freilich, während Preußen beinahe alles seinen Herrschern zu verdanken hatte, war Hannover seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts mit England verbunden, zu seinem Unheil, wie einsichtige Staatsmänner damals und später in beweglichen Worten ausgesprochen haben.

Nach der Darstellung Hassells in dem früher besprochenen ersten Teil seines Werks könnte es eher scheinen, als sei diese Verbindung für Hannover eine Ehre und beinahe ein Glück gewesen, und der zweite Teil, der uns hier zu beschäftigen hat, ist durchaus unter dem Eindruck des Unglücks und des Unrechts der preussischen Annexion geschrieben, so sehr, daß des Verfassers Wünsche und Hoffnungen auf eine Wiederbringung der ehemaligen Zustände gerichtet sind, und er in der Vorrede schreibt: „Es hält schwer, in der Annexion des Königreichs einen Akt ausgleichender politischer Gerechtigkeit zu sehen. Nicht einmal deren Notwendigkeit läßt sich, wie das Beispiel Sachsens zeigt, erweisen. Vielmehr ist für den Prager Frieden nicht die Rücksicht auf die beste Gestaltung Deutschlands, sondern die Besorgnis vor der Einmischung des Auslands maßgebend gewesen, und es ist unwiderruflich dargethan, daß es für die deutschen Regierungen vorteilhafter gewesen ist, sich in großen europäischen Krisen mit Frankreich zu verbünden als sich an Preußen anzuschließen.“ Wir möchten gleich hierzu eine Betrachtung stellen, die sich gegen den Schluß des Werkes hin findet, da wo nach der Schlacht bei Langensalza, aber noch vor der Annektierung, Ende Juli 1866, der König von Hannover seinen Adjutanten nach Nikolsburg an den König Wilhelm schickt, der ihn aber nicht empfängt. „Dennoch wollte Georg V. dem Gedanken nicht Raum geben, daß die Vernichtung seines Königreichs schon jetzt eine beschlossene Sache sein könnte. Ihm war es unfaßbar, daß für die älteste deutsche Dynastie in dem neuen Bunde kein Raum sein sollte. Er hatte bis

zuletzt das Menschenmöglichste gethan, um im Frieden mit seinem mächtigen Nachbar zu leben. Den preußenfeindlichen Bestrebungen der süddeutschen Regierungen hatte er sich stets ferngehalten und nur gezwungen, aber dann nicht ohne Ruhm, das Schwert gezogen. Auch jetzt noch wäre er mit Freuden bereit gewesen, für die Erhaltung einer wenn auch nur beschränkten Selbständigkeit die größten Opfer zu bringen, sogar, wenn es sein mußte, zu Gunsten seines Sohnes die Krone niederzulegen. Für eine Gewaltpolitik, die gegen jedes Recht und Gerechtigkeit das Königreich nur um seiner geographischen Lage willen von der Landkarte verschwinden lassen wollte, während die Gebiete der frühern Rheinbundfürsten, die ihre Königs- und Herzogskronen sämtlich Napoleon verdankten, ungeschmälert blieben, hatte er absolut kein Verständnis.“ Jeden einzelnen dieser Sätze, mit Ausnahme natürlich des ersten, könnte, wer da wollte, widerlegen, denn schon zu dem zweiten ließe sich bemerken, daß das Alter einer Dynastie mit ihrer Behandlung von seiten der Weltgeschichte ungefähr ebensoviel zu thun hat, wie die Leistung eines Generals in der Schlacht mit der Zahl seiner Ahnen, aber wenn die Widerlegung Erfolg haben wollte, würde sie sich schon auf jeden Satz etwa den Raum des ganzen Absatzes ausbitten müssen. Wir hätten auch dann an dem Geschäft keine Freude, haben aber auch andrerseits diesen Passus keineswegs darum hierher gestellt, weil er unsern Einwendungen besonders viel Fläche bietet, er sollte nur ein Beispiel sein für viele, sehr viele, die wir gerade so gut hätten wählen können. Nach der Auffassung Hassells hat es Preußen von langer Hand her und jedenfalls seit Bismarcks Eintritt in den diplomatischen Dienst darauf abgesehen gehabt, Hannover zu unterwerfen und seine Schritte in den einzelnen Phasen immer so eingerichtet, daß es nicht zu einem friedlichen Anschluß des schwächern Staats, einer Art Militärkonvention oder dergleichen, käme, und dadurch der wertvollere, ganze Gewinn dem Stärkern entginge. Der König Georg würde früher zu diesem und jenem bereit gewesen sein, und später hat er es sogar ausdrücklich erklärt, aber es hilft ihm nichts. Das Netz, in dem er gefangen werden soll, ist längst gelegt, und die Schlingen, die es dann zuziehn werden, hält eine kühle Berechnung, die auf keine Gründe mehr hört, in der sichern Hand. Man hat so etwas von dem Eindruck eines Testaments Peters des Großen, wenn man in Hassells außerordentlich wirkungsvoller Darstellung an diesen Etappen der hannoversch-preußischen Beziehungen vorbeigeführt wird, oder auch von dem Schreiten eines Verhängnisses zu tragischem Ende, nur daß an dem Untergehenden keinerlei Schuld zu finden ist, es wäre denn die, daß er zu viel Vertrauen hatte.

In der langen und an vielen Punkten unaufgedeckten Geschichte der Ereignisse, die zuletzt zu der Schlacht bei Langensalza führten, hat der Verfasser manches zu klären gesucht aus später erschienenen Aufzeichnungen von Militärs und Staatsmännern, nicht bloß hannoverschen, sondern auch sächsischen und andern, die auf der Seite gegen Preußen standen, und gegen deren Zeugnisse einiges einzuwenden wäre. Daran läge aber nicht sehr viel, weil dennoch Unsicheres genug übrig bliebe, wo Meinung gegen Meinung steht, und es käme für eine Abrechnung mit Hassells Darstellung überhaupt gar nicht zuerst auf

Einzelheiten an, z. B. nicht darauf, ob wirklich der weltbekannte ehemalige preußische Professor Oskar Mebing (seit Ende 1859) überall da seine Hand gehabt hätte, wo Hassell die Spuren seiner beweglichen Finger zu sehen glaubt. Wichtiger wäre, daß Hassell selbst gerade durch seine eigne Zeichnung des Charakterbilds des letzten Königs von Hannover es uns nicht glaublich gemacht hat, Georg V. würde es über sich gewonnen haben, durch kleinere Zugeständnisse, solange es noch Zeit war, den letzten großen Verlust von sich abzuwenden. Es handelt sich ja eben um die ganze Auffassung, über die wir uns bei der Anzeige des ersten Teils deutlich genug ausgesprochen haben. Hassell macht kein Hehl daraus, daß er mit Haß und Liebe geschrieben hat. Sollen wir ihn darob schulmeistern: er sei kein wissenschaftlicher Historiker? Wir hätten ganz gewiß nicht gewagt, unsre Leser mit solchem Anlauf von seinem Buche zu unterhalten, wenn wir es nicht für sehr interessant hielten, und während man, wie wir bemerkten, von dem Werke Meiers sagen könnte, daß es gewissermaßen nach den Ereignissen oder ein wenig zu spät gekommen sei, giebt dem Buche von Hassell seine parteipolitische Tendenz geradezu ein aktuelles Interesse, das ihm die Teilnahme seiner engern Landsleute sichern muß. Da wir uns aber bei unserm grundsätzlich verschiedenen Standpunkt in der deutschen Frage auch über die preußisch-hannoversche nicht mit ihm verständigen könnten, so wenden wir uns lieber seiner Behandlung der speziell hannoverschen Dinge zu, wobei wir zugleich das Meiersche Buch berücksichtigen werden.



## Die österreichische Staatskrise

Von Julius Paßelt (Wien)

(Schluß)



ie unbelehrbaren Freunde der Dezemberverfassung hatten der Krone schon vor Jahr und Tag als letztes Mittel, die Staatskrise zu beschwören, fortgesetzte Auflösung des Abgeordnetenhauses empfohlen. Die letzten allgemeinen Reichsratswahlen ermutigen nicht zur Fortsetzung dieser Politik. Überdies lehrt die Erfahrung, daß fortgesetzte Wahlen die Teilnahme an der Wahl mindern, sodaß zum Schluß in der Regel die kleinen radikalen Minoritäten als Sieger den Platz behaupten. Von sozialdemokratischer Seite wird wiederum die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts als Universalmittel empfohlen, angeblich weil dadurch das soziale Interesse im Abgeordnetenhause in den Vordergrund treten und die nationalen Streitfragen in den Hintergrund drängen würde. Ein Irrtum, denn die erobernde Kraft des Sozialismus würde genau so bankrott werden wie die des Liberalismus; überdies hat ja schon die gegenwärtige österreichische Regierung die stärksten wirtschaftlichen und sozialen Reiz-